

§ 3 EGRebflRodDV — Verfahren, Ermittlungen zur Festsetzung der Höhe der Prämie

Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung

1. die nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren, einschließlich des Verfahrens bei Anwendung eines einzigen Annahmeprozentsatzes nach Maßgabe des Artikels 71 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, und die Frist für die Durchführung der Rodung zu erlassen sowie
2. zu bestimmen, welche Nachweise von den Erzeugern zur Ermittlung des historischen Ertrages in welcher Art und Weise zu erbringen sind, insbesondere wenn der Erzeuger
 - a) von der Abgabe einer Erntemeldung befreit ist oder
 - b) beantragt, die Prämie auf der Grundlage des Durchschnittsertrags der Parzelle festzusetzen.

Zitiervorschlag: § 3 EGRebflRodDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EGRebflRodDV/3>